

## Satzung

### des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Entschädigung der Einwohnervertreter\*innen und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und den §§ 4 Abs. 2, 5 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete - in den jeweils gültigen Fassungen – wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Einwohnervertreter\*innen und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Gemeindefreien Bezirk wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Darüber hinaus werden Aufwandsentschädigungen für Einwohnervertreter\*innen und ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch wenn der / die Empfänger\*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Scheidet der / die Empfänger\*in aus der Einwohnervertretung bzw. einem sonstigen Ehrenamt aus oder ruht die Mitgliedschaft in der Einwohnervertretung, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Ist der / die Empfänger\*in aus anderen Gründen länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Verhinderungen über einen Monat sind dem / der Vorsitzenden der Einwohnervertretung und dem / der Bezirksvorsteher\*in mitzuteilen.
- (3) Muss der / die Vorsitzende der Einwohnervertretung – abgesehen von der Zeit seines Erholungsurlaubs – länger als einen Kalendermonat von seinem / ihrem Stellvertreter\*in vertreten werden, so erhält diese / dieser für die vollen Kalendermonate, in denen er / sie die Vertretung ausgeübt hat, eine Entschädigung in Höhe der der / des Vorsitzenden. Während dieser Zeit entfällt die Entschädigung der / des Vorsitzenden.
- (4) Das in dieser Satzung festgelegte Sitzungsgeld wird jeweils während der jeweiligen Sitzung gezahlt.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einwohnervertreter\*innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Einwohnervertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, zu denen sie geladen sind, in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Die monatliche

Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden als Ersatz für die Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf jährlich 10 Sitzungen je Fraktion beschränkt.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann der / die Bezirksvorsteher\*in nach Anhörung der Einwohnerverepote\*innen höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewähren. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Abs. (1) und (2) erhalten die Einwohnerverepote\*innen Ersatz ihres Verdienstausfalls und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.

### § 3

#### Entschädigung des / der Vorsitzenden der Einwohnerverepote und Ihrer / seines Stellvertreter\*in

Neben den Leistungen nach § 2 dieser Satzung erhält der / die Vorsitzende der Einwohnerverepote eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 € und sein / ihr Stellvertreter\*in eine solche von 36,00 €.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht der Einwohnerverepote angehörende Mitglieder von Ausschüssen, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, erhalten, soweit nicht anderweitig geregelt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung gewährt.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung der / des ehrenamtlichen Brandmeister\*in / Ortsbrandmeister\*in sowie stellvertretender/n Ortsbrandmeister\*in und der Gerätewart\*in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Brandmeister\*innen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide und die ehrenamtlichen stellvertretenden Brandmeister\*innen sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger\*innnen der Freiwilligen Feuerwehren, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| a.) | für den / die ehrenamtliche/n Brandmeister*in des Gemeindefreien Bezirks Osterheide             | 100,00 € |
| b.) | für den / die ehrenamtliche/n stellvertr. Brandmeister*in des Gemeindefreien Bezirks Osterheide | 50,00 €  |
| c.) | für den / die ehrenamtliche/n Ortsbrandmeister*in   | 100,00 € |
| d.) | für den / die ehrenamtliche/n stellvertr. Ortsbrandmeister                                      | 50,00 €  |
| e.) | für den / die Gerätewart*in   | 35,00 €  |
| f.) | für den / die Jugendwarte   | 30,00 €  |
| g.) | für den / die Jugendwart*in des GBO   | 35,00 €  |

Bei Funktionsträger\*innen, die mehrere Aufwandsentschädigungen erhalten, wird nur die jeweils höhere ausgezahlt.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die aus der wahrgenommenen Tätigkeit erwachsen, abgegolten. Ausgenommen sind die Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalls und der Reisekosten nach §§ 8 und 10 dieser Satzung.
- (3) Ist der / die ehrenamtliche Brandmeister\*in des Gemeindefreien Bezirks Osterheide ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine / ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktionen folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der / die Stellvertreter\*in der / des ehrenamtlichen Brandmeister\*in des Gemeindefreien Bezirks Osterheide die Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er / sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den / die Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den / die Stellvertreter\*in zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Bücherei

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide bestellt für Aufgaben der öffentlichen Bücherei ehrenamtliche Personen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige der öffentlichen Bücherei erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (3) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Abs. (1) wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung gewährt.

## § 7

### Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (4) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten, soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € im Monat.
- (5) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Abs. (1) wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung gewährt.

## § 8

### Verdienstausfall

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 und 6 wird der nachgewiesene Verdienstausfall, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit in der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks tatsächlich entstanden ist, im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. (3) erstattet.
- (2) Neben den in § 5 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren ersetzt der Gemeindefreie Bezirk auch den sonstigen Mitgliedern den nachgewiesenen Verdienstausfall bei Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen an der NABK im Rahmen der Höchstsätze nach Abs. (3). Für die Teilnahme an Lehrgängen ist die Zustimmung des / der Bezirksvorsteher\*in einzuholen.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 21,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und 168,00 € je Arbeitstag begrenzt.
- (4) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Kreisgebietes liegt) und Tätigkeitsort.

## § 9

### Fahrkosten

- (1) Zur Abgeltung der Fahrkosten wird für jede Teilnahme an einer Sitzung oder sonstigen Veranstaltung innerhalb des Gemeindefreien Bezirks ein Durchschnittssatz von 5,00 € gezahlt, wenn die Entfernung der Wohnung zum Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort mehr als 3 Kilometer beträgt.
- (2) Bei der Teilnahme an nicht vom Gemeindefreien Bezirk durchgeführten Veranstaltungen werden die Fahrkosten nur erstattet, wenn die Erstattung vorher vom / von der Bezirksvorsteher\*in zugesagt wurde.

- (3) Der / Die Vorsitzende der Einwohnerversammlung und sein / ihr Vertreter\*in erhalten, sofern sie nicht im Ortsteil Oerbke wohnen, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die in Ausübung ihres Mandats notwendigen Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 BRKG mit Ausnahme der Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen der Einwohnerversammlung und der Ausschüsse, die nach § 9 Abs. 1 abgegolten sind.

#### § 10 Reisekosten

Für vom / von der Bezirksvorsteher\*in angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindefreien Bezirks erhalten die Einwohnerversammler\*innen oder andere ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt und Auslagen nicht erstattet.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Entschädigung der Einwohnerversammler und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen vom 30.08.1983 außer Kraft.

Oerbke, 30. August 2021

Der Bezirksvorsteher des  
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege

Die Satzung über die Entschädigung der Einwohnervertreter\*innen und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen wird im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Aktuelles verkündet bzw. bekannt gemacht.

Vollständige Satzungen sind unter [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Bürgerservice / Ortsrecht einsehbar. Auf die Veröffentlichung im Internet wird gem. § 11 (3) Satz 2 NKomVG nachrichtlich in der Walsroder Zeitung am 16.10.2021 hingewiesen.

Außerdem liegt die o.g. Satzung in der Zeit vom 18.10.2021 bis 29.10.2021 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, den 30.08.2021

Der Bezirksvorsteher des  
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege